



Botschaft zum Änderungsentwurf des Gesetzes über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes (GLER)

Ausgangslage

Das Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (GLER) ist am 1. Juli 2007 in Kraft getreten. Seither gab es keine Änderungen ausser dem in 2016 korrigierten Art. 114. Die Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft hat sich in diesen zehn Jahren jedoch ziemlich weiterentwickelt. Zudem brachte die tägliche Praxis der Landwirtschaftsbehörde gewisse Mängel des GLER ans Licht, die korrigiert werden müssen.

Von dieser Revision sind gemäss der Übersicht im Anhang folgende Artikel betroffen: 15 Abs. 5; 16 Abs. 3; 25 Abs. 2 (französische Version); 45; 46; 48 Abs. 1bis (neu); 55; 66 Bst. b (deutsche Version); 72 Abs. 2; 85; 94 und 105bis (neu).

Relevanz

A. Artikel im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Abgaben

Art. 15 Abs. 5 GLER:

Massgebend ist der Stand des Eigentums am 31. Dezember des «Produktionsjahres» und nicht jener am 31. Dezember des «Erhebungsjahres». Tatsächlich muss festgelegt werden, wer in dem Jahr Eigentümer war, als die der Abgabepflicht unterstellten Reben, Obst und Gemüse kultiviert wurden. Das Jahr, in dem die Abgaben erhoben werden (folgendes Jahr), ist nicht aussagekräftig, da die anvisierten Produkte nicht betroffen sind und das Jahr überhaupt noch gar nicht zu Ende ist.

Art. 16 Abs. 3 GLER:

Er bezieht sich auf neu der Abgabepflicht unterstellte Produzenten und verweist somit offensichtlich auf den dritten Absatz von Art. 15 GLER, wonach andere Agrarzweige vom Staatsrat der Abgabepflicht unterworfen werden können. Er hat nichts mit dem zweiten Absatz von Art. 15 GLER zu tun, der die Abgabebefreiung betrifft.

B. Artikel im Zusammenhang mit den Strukturverbesserungen

Art. 55 GLER:

Er wird mit «*des Grundbuchamtes*» ergänzt, da die Dienststelle für Landwirtschaft für gewisse Handlungen, die für die Ausführung von Strukturverbesserungswerken nötig sind, Gebühren erheben können muss. So können Baubewilligungen, die in den Gesamtentscheiden genehmigt wurden, in Rechnung gestellt werden. Beispielsweise besteuern die Kantone Waadt und Freiburg die Baubewilligungen für individuelle Strukturverbesserungsmassnahmen zuhanden von Bauleitern.

Die Befreiung von der Handänderungssteuer und von sonstigen Gebühren bezieht sich somit nur auf die Leistungen des Grundbuchamtes in Bezug auf Art. 954 Abs. 2 des schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 66 Bst. b GLER

Ein grammatischer Deutschfehler wurde korrigiert.

Art. 72 Abs. 2 GLER:

Einzig der Beschluss, das Werk auszuführen oder nicht, muss mit Flächenmehr des betroffenen Gebietes beschlossen werden. Nachdem dieser angenommen wurde, fallen alle anderen Massnahmen unter die Vollzugsmodalitäten für die Ausführung eines Werks, die in Art. 72 Abs. 4 GLER geregelt sind und nur das absolute Mehr der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfordern. Dies ist der Fall für die Gründung einer Genossenschaft, deren Erwähnung folglich aus dem Art. 72 Abs. 2 GLER gestrichen werden muss. Das gleiche gilt für die Genehmigung der Statuten in Art. 73 Abs. 1 GLER. Das Bundesgericht wies bereits in seinem Entscheid vom 12. Juni 2015 (Fall 1C_31/2015) darauf hin.

Art. 85 GLER:

Die Praxis lehrte uns, dass der Kanton auch die Kosten für Vorstudien übernehmen muss, wenn die Umsetzung des Projekts aus externen Gründen, die der Bauleiter nicht beeinflussen kann, nicht möglich ist; beispielsweise wenn ein Projekt aufgrund von Einsprachen, die nicht geschlichtet werden können, nicht zu Ende geführt werden kann.

Art. 94 GLER:

Die Erhebung einer Gebühr für die Eintragung des Pfandrechts, die der Sicherheit des Darlehens dient, muss aufgehoben werden, da sie dem Art. 954 Abs. 1 des schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie dem Art. 112 des Eidgenössischen Gesetzes über die Landwirtschaft widerspricht, welche gerade diese Leistung von einer Gebühr befreien. Gemäss Art. 49 Abs. 1 der Schweizer Verfassung geht Bundesrecht entgegengesetztem kantonalen Recht vor.

C. Artikel im Zusammenhang mit Ringkuhkämpfen

Art. 105bis GLER:

Dieser Artikel wurde aufgrund zahlreicher Schwierigkeiten des Schweizerischen Eringerviehzuchtverbands (FSEH) in den letzten Jahren anlässlich von Ringkuhkämpfen verfasst. Die Ringkuhkämpfe sind der kantonalen Landwirtschaftsgesetzgebung in Art. 101 GLER unterstellt. Nun aber haben sich die üblichen, vom GLER angebotenen Rechtsmittel (Einsprache gemäss Art. 103 GLER, danach Beschwerde vor der kantonalen Rekurskommission für den Bereich Landwirtschaft und Landumlegungen gemäss Art. 104 GLER) für den FSEH als zu langwierig, ermüdend und kostspielig herausgestellt. Der Verband ging deshalb nach Diskussion in seiner Generalversammlung vom 5. März 2016 den Kanton an, um einen Sonderrechtsweg für Entscheide betreffend Ringkuhkämpfe zu schaffen, mit dem Argument, dass diese Angelegenheiten privater Natur sind. Als solche sollte ihre Richtigkeit nicht von öffentlichen Gerichten in Frage gestellt werden. Des Weiteren schlägt der FSEH im Interesse der Kohärenz den Schlichtungsweg vor, der bereits mit Genugtuung für interne Streitigkeiten unter seinen Mitgliedern eingeschlagen wird.



D. Andere

Art. 25 Abs. 2 GLER:

Das französische Wort «raisains» muss richtig geschrieben werden, d.h. «raisins», da sonst die Bedeutung und somit die Effizienz dieser Bestimmung an Aussagekraft verliert.

Art. 45 und 46 GLER:

Der derzeitige Wortlaut des Gesetzes sieht die Artikel 45 und 46 für die Anordnung - im allgemeinen Interesse - von obligatorischen Massnahmen gegen Schadorganismen vor. Diese beiden Artikel wurden im neuen Art. 45 zusammengelegt und zwar zu folgendem Zweck:

- die von den Massnahmen betroffene Gegenstände zu präzisieren, d.h. Krankheiten, Schädlinge, invasive Pflanzen oder andere. Das Problem mit den invasiven Pflanzen, die auf der Bundesliste nicht aufgeführt sind, kann auf diese Weise aufgegriffen werden. 2016 gab es beispielsweise Probleme mit der kanadische Goldrute;
- Massnahmenarten, d.h. die aktive Bekämpfung, aber auch Präventivmassnahmen zu definieren. 2016 zeigte der plötzliche Befall der Aprikosenkulturen mit der Kirschessigfliege die Notwendigkeit von Hygienemassnahmen wie das Entfernen und Vernichten von befallenen Früchten für die Prävention neuer Schäden in den umliegenden Parzellen. Dies rechtfertigt sich umso mehr, als dass dieses Insekt polyphag ist und je nach Witterung von spätreifen Kirschen über Aprikosen zu Trauben wechseln kann.
- kantonale und kommunale Kompetenzen für Entscheide im Bereich der obligatorischen Bekämpfung vorzusehen. Je nach künftigen Situationen wird es wirksam sein, auf kantonaler Ebene Massnahmen für das gesamte Wallis zu entscheiden oder gewissen Gemeinden nach Zustimmung des zuständigen Departements die Möglichkeit zu geben, Massnahmen für ihr Gebiet zu entscheiden.
- Ausführungskompetenzen, die aus den Entscheiden hervorgehen, zu definieren. Es ist vorgesehen, dass wenn mithilfe einer Ersatzvornahme vorgegangen werden muss (beispielsweise Pflanzen mit einem Gefahrenpotenzial für benachbarte Parzellen ausreissen), die inkraftgetretenen Beschlüsse des Departements vor Ort von der Standortgemeinde der Parzelle umgesetzt werden müssen, wobei die Rechnung den Zuwiderhandelnden gestellt wird.
- bei einer öffentlichen Finanzierung der geplanten Massnahmen die finanzielle Aufteilung zwischen Kanton und Gemeinden zu definieren. Gleich wie die Finanzierung von obligatorischen, vom Bund vorgesehenen Massnahmen bei Quarantänekrankheiten, beispielsweise Feuerbrand, ist der Grundsatz einer Kostenaufteilung unter den Instanzen vorgesehen.

Art. 48 Abs. 1bis GLER:

Dieser neue Absatz präzisiert, dass wenn mithilfe einer Ersatzvornahme vorgegangen werden muss (beispielsweise Pflanzen mit einem Gefahrenpotenzial für benachbarte Parzellen ausreissen), die inkraftgetretenen Beschlüsse des Departements vor Ort von der Standortgemeinde der Parzelle umgesetzt werden müssen, wobei die Rechnung den Zuwiderhandelnden gestellt wird.



Dies rechtfertigt sich dadurch, dass die Gemeinden bereits den Unterhalt ihres Gebiets durch ihre Gemeindereglemente verwalten und sich bereits jetzt mit den meisten Nachbarschaftsproblemen, die in den Kompetenzbereich der Gemeinderichter fallen, beschäftigt. Zudem befinden sich diese streitigen Anpflanzungen entweder in der Landwirtschaftszone oder in der Bauzone und entfallen so nicht ausschliesslich unter das Landwirtschaftsgesetz. Die Gemeinden hingegen haben den Überblick über ihr Gebiet.

Schlussfolgerung

Es ist vorgesehen, die Anpassungsvorschläge dem Grossen Rat in seiner Sitzung vom Juni 2017 vorzulegen, damit sie im Sommer 2017 in Kraft treten können.

Sitten, 25. November 2016

Anhang: Eine detaillierte Tabelle der Gesetzesänderungen (D und F)

